



München, 23.03.2021

Jahresbericht 2021

Vollzug des Waffenrechts (TNr. 45)

Mehr Achtsamkeit für mehr Sicherheit

Beim Waffenrecht werden die zuständigen Landratsämter und kreisfreien Gemeinden den an sie gestellten Anforderungen, etwa bei Kontrollen oder Dokumentation, nicht immer gerecht. Nicht alle dafür eingesetzten Beschäftigten verfügen über die nötigen Fachkenntnisse im Umgang mit Waffen und Munition. Die zuständigen Aufsichtsbehörden haben zudem keine aktuellen Informationen zum dafür erforderlichen Personal, obwohl das wesentliche Voraussetzung eines korrekten Vollzugs ist, moniert der ORH nach einer Prüfung des sensiblen Themenfelds: Das Waffenrecht hält schließlich Gefahren von der Allgemeinheit ab und sollte deshalb strikt umgesetzt werden.

Mängel im Vollzug des Waffenrechts stellte der ORH u. a. fest bei der Anzahl der durchzuführenden Aufbewahrungskontrollen. Das Innenministerium hatte 2011 die Kreisverwaltungsbehörden (KVB) angehalten, künftig eine Mindestanzahl von Kontrollen durchzuführen und Richtwerte als Orientierungsrahmen vorgegeben. Diese wurden jedoch nicht erreicht. Von den 15.381 vorgesehenen Kontrollen wurden nur 70 % der Kontrollen tatsächlich durchgeführt. Auch die Aufbewahrung von Waffen und Munition wurde nur unzureichend dokumentiert. Bei 13 KVB war die jeweils angewandte Dokumentation der aufbewahrten Schusswaffen nicht manipulationssicher. Der Zu- und Abgang von Munition wurde bei 18 der 26 geprüften Waffenbehörden nicht erfasst. Des Weiteren verfügten, entsprechend der Auskunft der KVB, bei 11 der 26 geprüften KVB nicht alle im Vollzug des Waffenrechts eingesetzten Beschäftigten über Fachkenntnisse im Umgang mit Waffen und Munition. Der ORH empfiehlt schon aus Fürsorgegründen, das Personal zeitnah ausreichend zu schulen und fortzubilden.

Der Vollzug des Waffenrechts ist eine staatliche Aufgabe. Zuständig für den Vollzug des Waffenrechts sind die KVB. Dies sind die 71 Landratsämter und die 25 kreisfreien Gemeinden. Beim Vollzug des Waffenrechts werden insbesondere waffenrechtliche Erlaubnisse erteilt, die den Erwerb, Besitz oder das Führen von Schusswaffen und Munition erlauben. Weiter zählen dazu die Prüfung, ob die Voraussetzungen für die waffenrechtlichen Erlaubnisse fortbestehen sowie die Durchführung von Aufbewahrungskontrollen.